

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Micromed  
Medizintechnik GmbH  
über Lieferungen und Leistungen  
Stand: Juli 2010**

**1. Geltungsbereich**

1.1 Die Lieferungen und Leistungen der Micromed Medizintechnik GmbH (folgend: Micromed genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.  
1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und Micromed diesen nicht widerspricht. Vereinbarungen, Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

**2. Bestellungen, Lieferungen und Leistungen**

2.1 Die Angebote von Micromed sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher, per Telefax oder E-Mail gesendeter Auftragsbestätigung von Micromed, jedoch spätestens mit Annahme der Lieferung durch den Kunden oder Erbringung der Leistung zustande.  
2.2 Die Bestellungen sollen grundsätzlich schriftlich erfolgen, telefonische Aufträge werden auf Gefahr des Kunden ausgeführt.  
2.3 Inhalt und Umfang der von Micromed geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen der Partner aus der Auftragsbestätigung von Micromed.  
2.4 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.  
2.5 Micromed behält sich Produktänderungen vor, insbesondere im Zuge von Weiter- und Neuentwicklungen, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.  
2.6 Die Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich. Micromed kommt in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von Micromed verschuldet ist, die Leistung fällig ist und der Kunde Micromed erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist von mindestens 14 Tage gesetzt hat.  
2.7 Die Liefer- und Leistungstermine verlängern sich für Micromed angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von Micromed nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Störungen bei der Produktion und bei Belieferung durch die Lieferanten, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen. Micromed behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufene Liefer- und Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert.  
2.8 Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Liefer- und Leistungsverzug ausgeschlossen, sofern der Liefer- und Leistungsverzug nicht auf einer von Micromed zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht.  
2.9 Der Kunde wird zur Erbringung von Leistungen im Bereich seiner Betriebssphäre rechtzeitig für eine geeignete Umgebung sorgen. Ist diese nicht gegeben, und können aus diesem Grund Leistungen nicht ausgeführt werden, trägt der Kunde hierfür die Verantwortung. Eine Haftung von Micromed ist insoweit ausgeschlossen.  
Der Kunde wird Micromed bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften unentgeltlich unterstützen und unaufgefordert alle Informationen und Unterlagen mitteilen, die hierfür von Bedeutung sind. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist Micromed zur Leistung nicht verpflichtet.  
2.10 Kommt der Kunde mit der Annahme der von Micromed angebotenen Lieferungen oder Leistungen in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung, ist er zum Ersatz der durch den Verzug oder unterlassenen Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen oder des Schadens verpflichtet.  
2.11 An allen von Micromed überlassenen Unterlagen behält sich Micromed Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung von Micromed.

**3. Prüfung und Gefahrübergang**

3.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von acht Tagen ab Lieferscheindatum, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.  
3.2 Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsproduktes geht mit Übergabe an das Transportunternehmen von Micromed auf den Kunden über.  
3.3 Hat die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen, hat der Kunde diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gemäß § 438 HGB).

**4. Preise und Zahlungsbedingungen**

4.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung von Micromed genannten Preise.  
4.2 Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Werk. Sonstige Nebenleistungen oder Kosten, insbesondere Fracht, Verpackung und Versicherung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.  
4.3 Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum oder mit Vorauskasse ohne Abzug zu zahlen. Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten. Micromed kann jederzeit wahlweise Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen.  
4.4 Micromed behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten.

4.5 Überschreitet der Kunde die eingeräumten Zahlungsfristen, werden ohne weitere Mahnung ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Kaufpreis geschuldet, nach § 247 BGB. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

4.6 Micromed ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist Micromed berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

4.7 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

**5. Annullierungskosten, Rücksendungen**

5.1 Tritt der Kunde von einem erteilten Auftrag zurück, kann Micromed 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.

5.2 Der Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist im Falle von Sonderanfertigungen, Sterilprodukten und Implantaten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Rücktritt wegen eines Mangels erfolgt, den Micromed zu vertreten hat.

**6. Verpackung**

Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, bestimmt Micromed Art und Umfang der Verpackung. Die Wahl der Verpackung erfolgt unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nach bestem Ermessen. Die Einwegverpackungen werden Eigentum des Kunden.

**7. Datenverarbeitung**

7.1 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die Micromed im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Der Kunde ist ferner damit einverstanden, dass Micromed die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke innerhalb von Micromed verwendet.

**8. Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte**

8.1 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum von Micromed bis zur Begleichung aller, auch der zukünftigen Forderungen aus dem Vertrag und darüber hinaus aus den gesamten Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden.

8.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher genannten Ansprüche zur Sicherheit an Micromed ab.

Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Micromed, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Micromed verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so ist der Kunde auf Verlangen von Micromed verpflichtet, die Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitzuteilen. Alle dazugehörigen Unterlagen sind Micromed auszuhandigen; den Abnehmern ist die Abtretung mitzuteilen.

8.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder im Falle des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird der Kunde auf das Eigentum von Micromed hinweisen und Micromed unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Vollstreckungsbeamte beziehungsweise Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

8.4 Eine Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt ausschließlich für Micromed. In diesem Falle erwirbt Micromed einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware bzw. an der neuen Sache, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware bzw. der neuen Sache entspricht.

8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen von Micromed an den Kunden, oder bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist Micromed berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden zurückzuverlangen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein verlangen auf Herausgabe gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unbeschadet dessen behält sich Micromed vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde. Zur Durchsetzung dieser Rechte darf Micromed die Abtretung von Ansprüchen der Herausgabe des Kunden gegen seine Abnehmer verlangen.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser- Sturm- Einbruch und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum von Micromed. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen und darf diese Gegenstände nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen nutzen.

## 9. Gewährleistung

9.1 Micromed gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit Mängeln behaftet sind und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet sind bzw. sich für die gewöhnliche Verwendung eignen.

9.2 Für die Produkte die der Kunde Micromed zur Bearbeitung überlässt, übernimmt der Kunde die Überprüfung und Gewährleistung der Qualität (z.B. Werkstoff, Maßgenauigkeit etc.). Der Kunde liefert das zu bearbeitende Material frei Haus. Micromed führt bei dem uns überlassenen Material lediglich eine Eingangskontrolle hinsichtlich Stückzahl, Identität sowie eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Transportschäden durch. Zur Überprüfung der Übereinstimmung des Materials mit der vom Kunden angegebenen Spezifikation ist Micromed nur verpflichtet, wenn hierfür offensichtliche Anhaltspunkte gegeben sind. Zu weitergehenden Prüfungen ist Micromed nicht verpflichtet. Eine Prüfung kann ausdrücklich vereinbart werden, wobei die Kosten der Prüfung dem Kunden zur Last fallen.

9.3 Alle Beratungsleistungen, Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren in Wort und Schrift erfolgen unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Kunde verantwortlich. Eine Haftung, insbesondere für die Funktionsfähigkeit der einzelnen Produkte miteinander oder untereinander, wird dadurch nicht begründet.

9.4 Normale Abnutzung und Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

9.5 Sachmängelansprüche bestehen nicht: wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder unzulässigen Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird oder wenn Seriennummer, Artikelnummer, Typbezeichnung, Gebrauchsanweisung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

9.6 Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt nach Wahl von Micromed zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ausgewechselte Teile werden von der Firma Micromed entsorgt. Ist Micromed zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder beseitigt Micromed Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

Liefert Micromed zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, hat der Kunde das mangelhafte Produkt zurückzugeben.

9.7 Diese Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für die Erbringung von Werkleistungen. Insbesondere wird Micromed, soweit die vereinbarte vertraglichen Funktionen oder charakteristischen Leistungsmerkmale nicht aufweist, nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue Leistung erbringen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Kunde keinen Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Ersatz der Aufwendungen nach Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst. Wegen unwesentlicher Mängel sind der Rücktritt vom Vertrag und ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst ausgeschlossen.

9.8 Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Der Kunde hat Micromed im Zweifel nachzuweisen, dass ein Verbrauchsgüterkauf vorlag.

Sachmängelansprüche sind nur mit Zustimmung von Micromed übertragbar.

9.9 Alle weiteren oder anderen als die in diesen Bestimmungen vorgesehene Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die gesetzlichen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf bleiben hiervon unberührt.

## 10. Reparatur und sonstige Leistungen

10.1 Reparaturen der Produkte außerhalb der Sachmängelhaftung sind kostenpflichtig.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

11.1 Hinweise auf den Vertragsprodukten über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Micromed berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

11.2 Micromed übernimmt keinerlei Gewähr, dass die Vertragsprodukte nicht die gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte einer Drittpartei verletzen. Der Kunde muss Tech Data ohne Verzögerung über jede und alle Beanspruchungen, die gegen ihn auf Grund dessen gemacht werden, informieren.

11.3 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde Micromed von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.

## 12. Haftung

12.1 Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Micromed haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

12.2 Ist die Haftung von Micromed ausgeschlossen oder begrenzt, so gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.3 In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von Micromed zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von Micromed abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

## 13. Erwerbssteuer/Einfuhrumsatzsteuer

Ein Kunde mit Sitz außerhalb Deutschlands hat beim Erwerb der Produkte die Regelungen der Erwerbssteuer und Einfuhrumsatzsteuer des maßgeblichen Wirtschaftsraums zu beachten, insbesondere unaufgefordert die Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben und bereitwillig notwendige Auskünfte zu erteilen. Bei Missachtung hat der Kunde den dadurch entstandenen Aufwand/Schaden zu ersetzen.

## 14. Export und Import

14.1 Alle Vertragsprodukte werden von Micromed unter Einhaltung der derzeit gültigen AWG/AWV/EG-Dual-Use Verordnung geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, ist er verpflichtet, europäische und nationale Ausfuhrbestimmungen einzuhalten.

14.2 Der Kunde muss sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren.

Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Micromed hat keine Auskunftspflicht.

14.3 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von Micromed, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen.

Der Kunde haftet im vollsten Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.

14.4 Exportiert der Kunde die Produkte von Micromed nach USA oder Kanada, so ist der Experte verpflichtet eine Produkt-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Millionen EURO für diese Länder abzuschließen und aufrecht zu halten und der Experte übernimmt die Haftung der Produkte für diese Länder.

## 15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sonstiges

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

15.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rottweil oder Tuttlingen.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.